



**Einwohnergemeinde
Recherswil**

Gemeinderat



PROTOKOLL

der 2. Sitzung des Gemeinderates

Datum **Donnerstag, 19. Februar 2026**
Zeit **19:30 Uhr bis 22:30 Uhr**
Ort **Werkhof, Sitzungszimmer "Oesch", 1. Stock**

Vorsitz Flückiger Jan

Protokoll Selva Vasitha

Anwesend Jutzi Peter
 Jäggi Gabriela
 Rohn Martin
 Schneider Manuela
 Schöll Roman
 Siegenthaler Kim Diego

Gäste --

Entschuldigt --

Verhandlungen

Gemeindepräsident Jan Flückiger begrüsst zur heutigen Sitzung.

Traktanden

1	A	Protokollgenehmigung vom 15. Januar 2026
2	A	Kantonsstrassen Information und Meinungsabholung beim Gemeinderat zu den Mitwirkungsfragen im Zusammenhang mit der Verbesserung des modernen ÖV-, Fuss- und Veloverkehrs
3	A	Dienst- und Gehaltsordnung 1. Lesung der Totalrevision der Dienst- und Gehaltsordnung
4	A	Jugendraum, Rüümlü Beschlussfassung über die Annahme und Installation eines Pilz-Unterstands für den Jugendraum
5	nicht öffentlich	
6		
7	B	Nachtragskredite Bewilligung eines Nachtragskredits für Schullager
8	B	Nachtragskredite Bewilligung eines Nachtragskredits für die Anschaffungen von Mobilien und Spielgeräten
9	B	Nachtragskredite Bewilligung eines Nachtragskredits für die Aus- und Weiterbildung des Personals
10	nicht öffentlich	
11	B	Sanierung Flurweg GB 90039 Genehmigung von Verpflichtungskredit und Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2026; Sanierung Flurweg Im Feld
12	B	Sanierung Kanalisation 2. und 3. Etappe Genehmigung von Verpflichtungskredit und Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2026; Sanierung Kanalisationsleitung 3. Etappe
13	nicht öffentlich	

Es wird beantragt, das Geschäft (Traktandum 10) als Nachtraktandum in die Traktandenliste aufzunehmen.

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

Alle nachfolgenden Traktanden verschieben sich somit um eine Nummer nach hinten.

Mit diesen Änderungen wird die Traktandenliste stillschweigend genehmigt.

Sachverhalt

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 15. Januar 2026 liegt zur Genehmigung vor.

Beschluss

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 15. Januar 2026 wird genehmigt.

Kantonsstrassen**Information und Meinungsabholung beim Gemeinderat zu den Mitwirkungsfragen im Zusammenhang mit der Verbesserung des modernen ÖV-, Fuss- und Veloverkehrs****Sachverhalt**

Anlässlich einer Informationsveranstaltung des Amtes für Verkehr wurde den Gemeindepräsidenten von Recherswil und Kriegstetten das Projekt «Kantonsstrasse Kriegstetten – Recherswil: Verbesserungen für einen modernen ÖV-, Fuss- und Veloverkehr» vorgestellt. Jan Flückiger hat das Projekt der Bau-, Werk- und Umweltkommission vorgestellt und die Stellungnahme abgeholt.

Es ist vorgesehen, dass das Projekt bis 2028 umgesetzt wird, wobei das Aggloprogramm 2 bis spätestens April 2029 abgeschlossen sein muss.

Geplante Massnahmen und Kernpunkte des Projekts:

- **Velowege:** Es wird eine Veloverbindung entlang der Kantonsstrasse geben. Diese Massnahme soll die Sicherheit und Attraktivität des Radverkehrs fördern.
- **Klimaschutz und Ortsbild:** Es sind Baumpflanzungen entlang der Strecke vorgesehen, die einerseits das Klima verbessern und andererseits zur Aufwertung des Ortsbildes beitragen sollen. Trotz der zusätzlichen Massnahmen soll das Projekt im finanziellen Rahmen bleiben.
- **Bushaltestelle Unterdorf:** Die Frage der beidseitigen Ausgestaltung der Bushaltestelle Unterdorf (ehem. Schreinerei) wird durch den Kanton geprüft. Ein Ausbau würde jährlich Mehrkosten von CHF 18'000 (plus 13%) für die Gemeinde verursachen. Die Kommission ist grundsätzlich gegen diese Massnahme, da sie die Haltestelle Unterdorf ursprünglich nicht vorgesehen hatte und es sich als widersprüchlich erachtet, nun eine doppelseitige Haltestelle zu bauen. Zudem könnte auch die Haltestelle bei der Kirche in Kriegstetten für Personen aus dem Hüseliring eine Alternative darstellen.

Eine mögliche Bedingung für den Ausbau der Haltestelle wäre der parallele Bau eines Fusswegs entlang des Baches ab der Kornfeldstrasse, der seit Jahren in der Planung ist, aber noch nicht realisiert wurde. Auch in der aktuellen Ortsplanungsrevision ist dieser Fussweg weiterhin vorgesehen.

- **Veloweg und Kreuzungsbereiche:** Die geplante Querung des Velowegs an der Stöckletenstrasse und der Strasse nach Halten wird von der Bau-, Werk- und Umweltkommission als potenziell gefährlich eingestuft. Aufgrund der Position der Bäume entlang der Strasse könnten Velofahrende in den Kreuzungsbereichen Gefahr laufen, da sie wenig Sicht auf den Verkehr haben. Die Kommission schlägt vor, den Veloweg nicht hinter

den Bäumen zu führen, sondern ihn vor den Bäumen entlang der Strasse zu verlegen, um die Sicherheit zu erhöhen.

Zudem bleibt offen, wie die betroffenen Landeigentümer auf das Projekt reagieren, da sie Flächen abtreten müssen.

- **Zusätzliche Querung / Zebrastreifen:** Die Möglichkeit einer zusätzlichen Querung durch einen Zebrastreifen an der Stöckletenstrasse über die Mittelinsel soll geprüft werden, um die Sicherheit der Fussgänger und Velofahrenden zu erhöhen.

Folgende Fragen sollten im Rahmen der Mitwirkung beantwortet werden:

Neue Bushaltestelle «Reformierte Kirche»

- a) angenehmes Klima dank Strassenbäumen
- b) Integration der Buswendeschlaufe
- c) Übergang Siedlung – Landwirtschaft
- d) Wartehaus und Veloabstellplätze
- e) Einfahrtstor

Knoten Obergerlafingenstrasse-Recherswilstrasse

- a) Wegkreuz (Kulturdenkmal) inszenieren
- b) Pocket-Park mit zusätzlichen Bäumen und Sitzbank

Bäume als Markpunkte bei Strassenkreuzungen

Grünstreifen mit Bäumen zwischen Strassen und Gehweg inklusive Sitzbänke

Neue Bushaltestelle «Recherswil Unterdorf»

Erwägungen

Stellungnahme der Bau-, Werk- und Umweltkommission ist, dass sie grundsätzlich das Projekt unterstützen können, insbesondere im Hinblick auf die Förderung des Radverkehrs. Allerdings wird von der Kommission der Ausbau der Bushaltestelle Unterdorf zu einer doppelseitigen Haltestelle abgelehnt.

Beschluss

Zu diesem Geschäft wurde lediglich die Meinung des Gemeinderates eingeholt, jedoch kein Beschluss gefasst.

17

93

Gemeindeordnung, Reglemente, Verordnungen etc.

Dienst- und Gehaltsordnung

1. Lesung der Totalrevision der Dienst- und Gehaltsordnung

Zuständigkeiten und Informationen

Der Gemeindeversammlung stehen gemäss § 56 des Gemeindegesetzes weitere nicht übertragbare Befugnisse zu. Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal.

Gemäss Merkblatt „Genehmigungspflichtige Reglemente Gemeinden“ muss die Dienst- und Gehaltsordnung durch das Volkswirtschaftsdepartement genehmigt werden.

Sachverhalt

Die Verwaltungsleiterin hat die Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Rechterswil einer Totalrevision unterzogen. Die revidierte Dienst- und Gehaltsordnung soll per 1. August 2026 in Kraft treten. Die wichtigsten Anpassungen sind wie folgt zusammengefasst:

- Systematische sprachliche Überarbeitung (Genderformulierungen vereinheitlicht).
- Ersetzung der Funktionsbezeichnung Gemeinbeschreiber durch Verwaltungsleiter/Verwaltungsleiterin in verschiedenen Zuständigkeitsbereichen
- Präzisierungen von Begrifflichkeiten (z.B. Gemeindepersonal statt Angestellten).
- Bereinigung von Doppelspurigkeiten (z.B. Ferienregelung, Beförderung, Arbeitszeugnis).
- Neu gibt es nur Beamte, Beamtinnen und Angestellten. Die Bezeichnung Funktionäre gibt es nicht mehr.

§ 10 Wählbarkeitsvoraussetzungen und Anstellungserfordernisse

- Zuständigkeit für Stellenbeschreibungen ist neu beim **Verwaltungsleiter / bei der Verwaltungsleiterin**.
- Genehmigungspflicht durch den Gemeinderat wird ausdrücklich festgehalten.

§ 11 Wahl- und Anstellungsbehörde

- Klare Trennung zwischen Wahl und Anstellung.
- Verwaltungsleiter wird neu ausdrücklich als anzustellende Funktion aufgeführt.
- Präzisierung der Zuständigkeiten zwischen Gemeinderat, Gemeindepräsident und Verwaltungsleiter

§ 19 Arbeitszeit

- Beantragung der täglichen Arbeitszeit beim Gemeinderat ist neu in der Kompetenz des **Verwaltungsleiters** (anstelle Gemeinbeschreiber).

§ 20 und § 48 Überstunden / Überzeit

- Präzisere Unterscheidung zwischen Überstunden und Überzeit.
- Klare Regelung zur Kompensation mit Freizeit.
- Neue differenzierte Regelung zur Sonntagsarbeit (Monats- vs. Stundenlohn).
- Auszahlung nur auf Beschluss des Gemeinderates.

§ 23 Amtsgeheimnis

- Verpflichtung wird ausdrücklich auf das gesamte Gemeindepersonal ausgedehnt.

§ 26 Abtretungspflicht

- Präzisierte Regelung bei persönlichem oder materiellem Interesse.
- Klarstellung zur Ausstandspflicht an Gemeindeversammlungen.

§ 28 Nebenbeschäftigung

- Meldepflicht konkretisiert.
- Untersagungsmöglichkeiten sind klarer geregelt.

§ 32 Aus- und Weiterbildung

- Gemeinderat „unterstützt“ neu die Aus- und Weiterbildung (statt nur «sorgt für»).

§ 33 Mitarbeiterbeurteilung

- Neu ausdrücklich als jährliches Gespräch definiert (nicht nur Beurteilung).
- Möglichkeit zur Aussprache mit nächsthöherer Instanz.

§ 34–39 Besoldung

- Präzisierungen zur Besoldungszusammensetzung.
- Anfangsbesoldung: Zuständigkeit teilweise neu geregelt.
- Jahresanstieg abhängig von der Leistung (Beurteilungsgespräch).

§ 52 Ferien

- Präzisierung der Kürzungsregelungen bei längeren Absenzen.

§ 53 Urlaub

- Erweiterte Regelung für:
 - Betreuung kranker Angehöriger
 - Betreuung schwer erkrankter Kinder

§ 55 Pensionskasse

- Arbeitgeberanteil ist mindestens auf Niveau Staatspersonal.

Präzisierung der Prämienaufteilung §§ 58–62 Familienbezogene Urlaube

- Vollständige Modernisierung:
 - 16 Wochen Mutterschaftsurlaub
 - Urlaub des anderen Elternteils (2 Wochen)
 - Regelung bei Tod eines Elternteils
 - Betreuungsurlaub (bis 14 Wochen gemäss EOG)
 - Adoptionsurlaub (2 Wochen)
- Anpassung an aktuelles Bundesrecht.

§ 57 Krankheit/Unfall

- Lohnfortzahlung solange Versicherungsleistung anerkannt wird.
- Präzisierungen bei Probezeit.
- Klarstellung zur Verrechnung von Versicherungsleistungen.

§ 64 ff.

- Systematische Neustrukturierung der Beendigungsgründe
- Kündigungsfristen für Kaderfunktionen einheitlich auf 6 Monate geregelt
- Präzisierungen bei Stellenaufhebung
- Klarstellung Altersgrenze 65 Jahre

Anhang 1 – Lohnklasseneinteilung

- Anpassung einzelner Funktionsbezeichnungen:
 - Werkhofchef → Leiter Werkdienste
 - Hauswart Gemeindeliegenschaften / Schulhauswart präzisiert
- Neue bzw. präzisierte Funktionen (z.B. Tagesbetreuung, Spielgruppe).

Anhang 3 – Honorare

- Pikettdienst ist klar geregelt.

Die überarbeitete Gemeindeordnung ersetzt die bisherige Fassung vollständig und muss vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt werden.

Im Rahmen der ersten Lesung wurde kein Beschluss gefasst.

18

385

Verwaltung, Unterhalt, Renovationen

Jugendraum, Räumli

Beschlussfassung über die Annahme und Installation eines Pilz-Unterstands für den Jugendraum

Zuständigkeiten und Informationen

Gemäss § 33 der Gemeindeordnung beschäftigt sich die Sozialkommission mit Fragen des Zusammenlebens in der Gemeinde und legt ihr Schwergewicht auf Kinder- und Jugendfragen, auf Fragen von Gesundheit und Prävention sowie auf Alters- und Integrationsfragen.

Laut der kantonalen Bauverordnung §3ter sind nur einzelne, unbeheizte Bauten mit einer überdeckten Fläche bis 10 m² (einschliesslich Dachvorsprünge) und einer Fassadenhöhe von maximal 2,50 m baubewilligungsfrei, solange sie weder bewohnt noch gewerblich genutzt werden. Die Berechnung ergibt jedoch, dass ein Durchmesser von 6 Metern eine Fläche von ca. 28 m² umfasst, was eine Baubewilligungspflicht auslöst.

Sachverhalt

Der Jugendraum verfügt über ein grosses Aussengelände, das von den Jugendlichen ganzjährig intensiv genutzt wird. Unabhängig von der Witterung halten sie sich regelmässig draussen auf, um gemeinsam Zeit zu verbringen. Aktuell fehlt jedoch ein wettergeschützter Bereich, der es den Jugendlichen ermöglichen würde, sich auch bei Regen oder starker Sonneneinstrahlung geschützt aufzuhalten.

Es besteht die Möglichkeit, einen Pilz-Unterstand mit einem Durchmesser von ca. 6 Metern kostenlos zu erhalten. Der Unterstand ist wetterbeständig und bietet ausreichend Platz, um mehreren Jugendlichen gleichzeitig Schutz zu bieten.

Erwägungen

Ein wettergeschützter Aufenthaltsbereich würde die Aufenthaltsqualität auf dem Gelände des Jugendraums erheblich verbessern. Die Jugendlichen nutzen sowohl den Innenraum als auch das Aussenareal des Jugendraums gleichermassen. Ein Pilz-Unterstand würde es ihnen ermöglichen, diesen Wechsel weiterhin flexibel und gleichzeitig wettergeschützt vorzunehmen.

Für den Transport des Unterstands von der Käsestrasse zum Jugendraum wäre die Unterstützung durch den Werkhof sinnvoll.

Da der Unterstand kostenlos zur Verfügung gestellt wird, entstehen der Gemeinde bzw. dem Jugendraum keine Anschaffungskosten. Der Unterstand stellt zudem eine nachhaltige und langfristige Verbesserung der Infrastruktur des Jugendraums dar.

Die Verwaltungsleiterin hat im Vorfeld mit der Ressortleiterin Soziales folgende Abklärungen getroffen:

Masse des Pilz-Unterstands:

Durchmesser 5.48 cm

Aussenhöhe 3.00 m

Innenhöhe 2.20 m

Ist bereits bekannt, wie schwer der Unterstand ist? Wird eine Unterkonstruktion benötigt? Muss der Unterstand beim Jugendraum mit einem Fundament befestigt werden?

Gemäss Auskunft der Ressortleiterin Soziales muss der Unterstand nicht mit einem Fundament befestigt werden. Er kann einfach in die Erde eingesteckt werden.

Für ein Baugesuch müsste ein Nachkredit von ca. CHF 500.00 beantragt werden.

Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, den kostenlosen Pilz-Unterstand mit einem Durchmesser von ca. 6 Metern für den Jugendraum anzunehmen.

Der Werkhof wird beauftragt, beim Transport des Pilz-Unterstands von der Käsestrasse zum Jugendraum unterstützend mitzuwirken.

Beschlüsse

Der Gemeinderat beschliesst,

- a) den Pilz-Unterstand mit einem Durchmesser von ca. 6 Metern für den Jugendraum anzunehmen.
- b) die Jugendlichen mit dem Transport des Pilz-Unterstandes zu beauftragen.
- c) der Unterstand soll von den Jugendlichen ästhetisch aufgewertet werden.
- d) für das Baugesuch einen Nachtragskredit in Höhe von CHF 500.00 zu bewilligen.

22

469

Nachtragskredite

Nachtragskredite

Bewilligung eines Nachtragskredits für Schullager

Zuständigkeiten und Informationen

Reicht der Budgetkredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder enthält das Budget keinen entsprechenden Kredit, ist gemäss § 146 Absatz 1 und 2 des Gemeindegesetzes vor der Mehrausgabe ein Nachtragskredit einzuholen.

Der Gemeinderat kann einen dringlichen Nachtragskredit bewilligen, wenn die Mehrausgabe nicht voraussehbar war, notwendig und unaufschiebbar ist, selbst wenn die Nachtragskreditkompetenz bei der Gemeindeversammlung liegt.

Sachverhalt

Lager- und Schulreisen werden gemäss dem Lager- und Schulreisekonzept der REOG durchgeführt. Im Jahr 2025 fanden neben den Skilagern der 5. und 6. Klassen zusätzlich Kurzlager in den 4. bis 6. Klassen statt.

Das Konto 2126.3171.00 (Exkursionen und Schulreisen) weist mit CHF 14'292.10 einen deutlichen Überschuss aus, während das Konto 2126.3171.01 (Schullager) mit CHF 7'099.40 überzogen ist.

Zu dieser Situation führten verschiedene Effekte: Einerseits sind die Kosten für Lager, insbesondere für die Miete der Lagerhäuser, den Transport sowie die Lebensmittel, deutlich gestiegen. Andererseits wurden die Schulreisen im Rahmen der Lager durchgeführt. Dadurch wurden Aufwendungen, die dem Konto 2126.3171.00 (Exkursionen und Schulreisen) hätten belastet werden sollen, über das Konto 2126.3171.01 (Schullager) verbucht. Dies führte zu einer entsprechenden Mehrbelastung des Lagerkontos bei gleichzeitiger Entlastung des Kontos für Exkursionen und Schulreisen.

Der korrekten Verbuchung wird künftig erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt, sodass Fehlbuchungen vermieden werden können.

Antrag

Jan Flückiger und Eva Grosjean-Sommer stellen dem Gemeinderat den Antrag, einen Nachtragskredit in der Höhe von CHF 7'099.40 für das Konto 2126.3171.01 zu bewilligen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst, einen Nachtragskredit von CHF 7'099.40 für das Konto 2126.3171.01 zu bewilligen.

23	469	Nachtragskredite
		Nachtragskredite
		Bewilligung eines Nachtragskredits für die Anschaffungen von
		Mobilien und Spielgeräten

Zuständigkeiten und Informationen

Reicht der Budgetkredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder enthält das Budget keinen entsprechenden Kredit, ist gemäss § 146 Absatz 1 und 2 des Gemeindegesetzes vor der Mehrausgabe ein Nachtragskredit einzuholen.

Der Gemeinderat kann einen dringlichen Nachtragskredit bewilligen, wenn die Mehrausgabe nicht voraussehbar war, notwendig und unaufschiebbar ist, selbst wenn die Nachtragskreditkompetenz bei der Gemeindeversammlung liegt.

Sachverhalt

Für das Schuljahr 2025/2026 wurde aufgrund der hohen Schülerzahl ein zusätzlicher, reduzierter Kindergarten im Dachstock des Schulhauses Rechterswil eröffnet.

Ein Teil des benötigten Mobiliars konnte aus den beiden Kindergärten Igunäsch und Fuchsehöhli ausgeliehen werden. Zudem wurde vorhandenes Mobiliar aus dem ehemaligen Kindergarten Winkel reaktiviert. Trotz dieser Massnahmen mussten weiteres Mobiliar sowie zusätzliches

Spielgerät angeschafft werden. Dadurch entstand auf den Konten 2116.3110.00 und 2116.3119.00 ein Fehlbetrag. Dieser ist darauf zurückzuführen, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Budgets 2025 noch nicht bekannt war, dass im Schuljahr 2025/2026 ein reduzierter Kindergarten geführt werden muss.

Antrag

Jan Flückiger und Eva Grosjean-Sommer stellen dem Gemeinderat den Antrag, je einen Nachtragskredit in der Höhe von CHF 1'613.54 für das Konto 2116.3110.00 und CHF 725.20 für das Konto 2116.3119.00 zu bewilligen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst, je einen Nachtragskredit in der Höhe von CHF 1'613.54 für das Konto 2116.3110.00 und CHF 725.20 für das Konto 2116.3119.00 zu bewilligen.

24	469	Nachtragskredite Nachtragskredite Bewilligung eines Nachtragskredits für die Aus- und Weiterbildung des Personals
----	-----	---

Zuständigkeiten und Informationen

Reicht der Budgetkredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder enthält das Budget keinen entsprechenden Kredit, ist gemäss § 146 Absatz 1 und 2 des Gemeindegesetzes vor der Mehrausgabe ein Nachtragskredit einzuholen.

Der Gemeinderat kann einen dringlichen Nachtragskredit bewilligen, wenn die Mehrausgabe nicht voraussehbar war, notwendig und unaufschiebbar ist, selbst wenn die Nachtragskreditkompetenz bei der Gemeindeversammlung liegt.

Sachverhalt

Gemäss Berufsauftrag sind die Lehrpersonen zur Weiterbildung verpflichtet. Der Weiterbildungsumfang beträgt jährlich 5% der Jahresarbeitszeit.

Eine Lehrperson zeigte Interesse an einem CAS im Bereich Autismus bei Kindern. Die Kurskosten wurden im Budget 2026 eingeplant. Da die Lehrperson kurzfristig die Möglichkeit erhielt, bereits einen früheren Lehrgang zu besuchen, fielen die Kurskosten bereits im Frühjahr 2025 an. Dadurch wurde das Konto 2116.3090.00 Aus- und Weiterbildungskosten des Personals um CHF 2'883.40 überzogen.

Die im Jahr 2025 angefallenen Kosten entfallen entsprechend im Budget 2026.

Antrag

Jan Flückiger und Eva Grosjean-Sommer stellen dem Gemeinderat den Antrag, einen Nachtragskredit in der Höhe von CHF 2'883.40 für das Konto 2116.3090.00 zu bewilligen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst, einen Nachtragskredit von CHF 2'883.40 für das Konto 2116.3090.00 zu bewilligen.

Sanierung Flurweg GB 90039
Genehmigung von Verpflichtungskredit und Verabschiedung
zuhanden der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2026;
Sanierung Flurweg Im Feld

Zuständigkeiten und Informationen

Wer über einen Verpflichtungskredit verfügt, führt gemäss § 39 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung eine Verpflichtungskreditkontrolle.

Der Verpflichtungskredit ist unter Vorbehalt von Absatz 2^{bis} brutto abzurechnen, sobald das Vorhaben abgeschlossen ist und die Beiträge Dritter eingegangen sind.

Gemäss § 150 GG enthält der Anhang zur Jahreskontrolle eine Verpflichtungskreditkontrolle.

Bei der Verpflichtungskreditkontrolle handelt es sich um ein Verzeichnis der beschlossenen Kredite aus der Investitionsrechnung. Die Kontrolle zeigt im Überblick den Verlauf eines beschlossenen Verpflichtungskredites von der Beschlussfassung bis zur Schlussabrechnung.

Die Gemeindeversammlung ist im Rahmen der Verpflichtungskreditkontrolle anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung zu orientieren.

Sachverhalt

Die Kreditabrechnung Sanierung Flurweg Im Feld liegt zur Kenntnisnahme vor:

Kreditbewilligung der Gemeindeversammlung vom 14.12.2023	CHF	130'000.00
Zusammenstellung der Ausgaben:		
2024 Gemäss Kontoauszug	CHF	38'907.90
2025 Gemäss Kontoauszug	<u>CHF</u>	<u>109'909.10</u>
Total Ausgaben	CHF	148'817.00
Zusammenstellung der Einnahmen:		
2025 Gemäss Kontoauszug	<u>CHF</u>	<u>63'180.00</u>
Total Einnahmen	CHF	63'180.00
Total Ausgaben netto	<u>CHF</u>	<u>85'637.00</u>
Kreditgegenüberstellung:		
Kreditbewilligung	CHF	130'000.00
Total Ausgaben netto	<u>CHF</u>	<u>85'637.00</u>
Restkredit	<u>CHF</u>	<u>44'363.00</u>

Dieser Verpflichtungskredit ist gemäss Auskunft der zuständigen Kommissionen in der Zwischenzeit abgeschlossen worden. Die Finanzverwaltung hat die entsprechende Abrechnung erstellt und durch die verantwortliche Person kontrollieren lassen.

Folgender Verpflichtungskredit kann vom Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung genehmigt und der Gemeindeversammlung zur Kenntnis vorgelegt werden.

Antrag

Die Finanzverwaltung beantragt dem Gemeinderat, die oben aufgeführten Verpflichtungskreditabrechnung zu genehmigen und der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2026 zur Kenntnis zu unterbreiten.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst,

- a) die Verpflichtungskreditabrechnung «Sanierung Flurweg Im Feld» zu genehmigen.
- b) die Finanzverwaltung mit der Nachführung der Verpflichtungskreditkontrolle zu beauftragen.
- c) dieses Projekt gilt mit diesem Beschluss respektive mit der Orientierung an der Gemeindeversammlung als abgeschlossen.

26 56

Abwasserbeseitigung

**Sanierung Kanalisation 2. und 3. Etappe
Genehmigung von Verpflichtungskredit und Verabschiedung
zuhanden der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2026;
Sanierung Kanalisationsleitung 3. Etappe**

Zuständigkeiten und Informationen

Wer über einen Verpflichtungskredit verfügt, führt gemäss § 39 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung eine Verpflichtungskreditkontrolle.

Der Verpflichtungskredit ist unter Vorbehalt von Absatz 2^{bis} brutto abzurechnen, sobald das Vorhaben abgeschlossen ist und die Beiträge Dritter eingegangen sind.

Gemäss § 150 GG enthält der Anhang zur Jahreskontrolle eine Verpflichtungskreditkontrolle.

Bei der Verpflichtungskreditkontrolle handelt es sich um ein Verzeichnis der beschlossenen Kredite aus der Investitionsrechnung. Die Kontrolle zeigt im Überblick den Verlauf eines beschlossenen Verpflichtungskredites von der Beschlussfassung bis zur Schlussabrechnung.

Die Gemeindeversammlung ist im Rahmen der Verpflichtungskreditkontrolle anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung zu orientieren.

Sachverhalt

Die Kreditabrechnung Sanierung Kanalisationsleitung 3. Etappe liegt zur Kenntnisnahme vor:

Kreditbewilligung der Gemeindeversammlung vom 08.06.2017	CHF	693'000.00
Zusammenstellung der Ausgaben: 2017 - 2025 Gemäss Kontoauszug	<u>CHF</u>	<u>651'088.55</u>
Total Ausgaben	CHF	651'088.55

Zusammenstellung der Einnahmen:

CHF 0.00

Total Einnahmen

CHF 0.00

Total Ausgaben netto

CHF 651'088.55

Kreditgegenüberstellung:

Kreditbewilligung

CHF 693'000.00

Total Ausgaben netto

CHF 651'088.55

Restkredit

CHF 41'911.45

Dieser Verpflichtungskredit ist gemäss Auskunft der zuständigen Kommissionen in der Zwischenzeit abgeschlossen worden. Die Finanzverwaltung hat die entsprechende Abrechnung erstellt und durch die verantwortliche Person kontrollieren lassen.

Folgender Verpflichtungskredit kann vom Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung genehmigt und der Gemeindeversammlung zur Kenntnis vorgelegt werden.

Antrag

Die Finanzverwaltung beantragt dem Gemeinderat, die oben aufgeführte Verpflichtungskreditabrechnung zu genehmigen und der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2026 zur Kenntnis zu unterbreiten.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst,

- a) die Verpflichtungskreditabrechnung «Sanierung Kanalisationsleitung 3. Etappe» zu genehmigen.
- b) die Finanzverwaltung mit der Nachführung der Verpflichtungskreditkontrolle zu beauftragen.
- c) dieses Projekt gilt mit diesem Beschluss respektive mit der Orientierung an der Gemeindeversammlung als abgeschlossen.

Recherswil, 12.03.2026

Der Gemeindepräsident

Die Verwaltungsleiterin

Jan Flückiger

Vasitha Selva